Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 05.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Uelzen werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
(2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
(3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
(4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif, Höhe der Kosten

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
(2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
(3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
   a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
   b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3
Gebühren

(1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
(2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
(3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
   b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung

von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
(2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Hansestadt Uelzen die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
(2) Die Hansestadt Uelzen kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
(3) Die Hansestadt Uelzen kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6
Kosten für Rechtsbehelfe

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
(2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Hansestadt Uelzen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Hansestadt Uelzen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
(3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10
Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12
Datenschutz

(1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an die Datenschutzbeauftragte bzw. den Datenschutzbeauftragten der Hansestadt Uelzen, beim IT-Verbund Uelzen, unter datenschutz@stadt.uelzen.de wenden.
(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit.e DSGVO in Verbindung mit §§ 2,4 NKAG und der Verwaltungskostensatzung der LHH, § 11 Abs.1 Nr. 1d NKAG, § 29b AO.
(3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
    - Name und Kontaktdaten,
    - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
    - Gebühren- und Zahlungsinformationen. Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.
(4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
(5) Die Daten werden nach den §§ 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG, 147 Abs. 1 Nr. 1 + 4a AO und nach § 41 Abs. 1 KomHKVO 10 Jahre aufbewahrt.

(6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Hansestadt Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.06.2019, außer Kraft.

Uelzen, 06.10.2026

Hansestadt Uelzen

In Vertetung
Dr. Ebeling
Erster Stadtrat

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Uelzen

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwandes werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs.4 S.5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird je angefangener Viertelstunde und entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr (in Euro)
1.	**Kopien, Vervielfältigungen und Abgabe von Unterlagen**		
1.1	Kopien je Seite s/w		
1.1.1	bis Format DIN A 4	Pauschbetrag	0,50
1.1.2	bis Format DIN A 3	Pauschbetrag	1,00
1.2	Kopien je Seite farbig		
1.2.1	bis Format DIN A 4	Pauschbetrag	1,00
1.2.2	bis Format DIN A 3	Pauschbetrag	2,00
1.3	Erstellung und Abgabe von Unterlagen in elektronischer Form		
1.3.1	Abgabe von Unterlagen auf einem Speichermedium (z.B. CD-Rom, DVD), je Medium	Pauschbetrag	25,00
1.3.2	Abgabe von Unterlagen als Anlage per E-Mail	Pauschbetrag	15,00
2.	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	Pauschbetrag	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen, je Seite		
2.2.1	wenn das Originaldokument von der Hansestadt Uelzen erstellt wurde	Pauschbetrag	4,00
2.2.2	in anderen Fällen	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	7,50
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Vorschriften oder Tarif-Nr. zu erheben sind)	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	10,00
2.5	Ausstellung von Mensakarten für die bargeldlose Teilnahme an der Schulverpflegung		
2.5.1	Erstausstellung	Pauschbetrag	2,00
2.5.2	Ersatzaussstellung	Pauschbetrag	2,00
3.	**Akteneinsicht und Auskünfte**		
3.1	Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, je Fall	Pauschbetrag	25,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	16,25
4.	**Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)**	**nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch**	**16,25**
5.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist**	**nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch**	**16,25**
6.	**Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind**	**nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch**	**16,25**
7.	**Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen**		
7.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr (Gebühr für den Wert des Gegenstandes = 0,25 % der beantragten Bürgschaft)	nach Wert des Gegenstandes Verwaltungsaufwand bzw. Zeitaufwand mind. jedoch	100,00
7.2	Bei Antragsrücknahme oder Ablehnung: 50 % der Gebühr nach Tarifnummer 7.1	nach Wert des Gegenstandes Verwaltungsaufwand bzw. Zeitaufwand mind. jedoch	50,00
8.	**Vermögensverwaltung**		
8.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungsklärungen, Pfandentlastungserklärungen, Belastungsgenehmigungen	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	50,00
8.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB	Pauschbetrag	60,00

8.3	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 bis 8.2 fallen	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	16,25
9.	**Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Darlehenskontos für jedes Haushaltsjahr**	**Pauschbetrag**	**10,00**
10.	**Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Bescheiden**	**Pauschbetrag**	**10,00**
11.	**Zweitausfertigung von Zeugnissen**	**Pauschbetrag**	**10,00**
12.	**Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken**	**Pauschbetrag**	**10,00**
13.	**Bescheinigungen über öffentliche Abgaben**		
13.1	Bescheinigung über öffentliche Abgaben, je Haushaltsjahr	nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch	16,25
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungskostensatzung von der Gebührenerhebung befreit	Pauschbetrag	25,00
14.	**Feststellungen aus Konten und Akten**	**nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch**	**16,25**
15.	**Erschließungsbescheinigungen**	**Pauschbetrag**	**75,00**
16.	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten**	**nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch**	**16,25**
17.	**Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist**	**nach Verwaltungsaufwand/Zeitaufwand mind. jedoch**	**20,00**